

## Einige Worte zum Winterdienst durch den Bauhof

Was den Romantiker freut, das graust den Autofahrer bzw. Verkehrsteilnehmer, oder konkreter: die Schneemassen, die vergangenes Wochenende gefallen sind, haben alle Betroffenen - Verkehrsteilnehmer, Anwohner und Bauhof - vor riesige Probleme gestellt. Da dieser Schnee nämlich nicht nur in der freien Landschaft fällt, sondern gerne auch auf Straßen, bedeuten diese Wochen Hochsaison für den Winterdienst, den unser Bauhof – aber auch die Kollegen bei der Straßenmeisterei – zu leisten haben.

In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur gefährliche **und zugleich** verkehrswichtige Gemeindestraßen räumen bzw. streuen muss (Landes- und Kreisstraßen auf unserer Gemarkung übernehmen hingegen die Mitarbeiter der Straßenmeisterei). Selbstverständlich kümmern wir uns auch regelmäßig um Straßen, auf die nur eines der beiden Kriterien zutrifft, zum Beispiel Steilstrecken. Und nach starken Schneefällen versuchen wir nach besten Kräften, auch alle anderen Straßen zu räumen, z.B. Wohngebietsstraßen ohne (nennenswerte) Steigungen.

Gerade letzteres kann aber nicht die Regel sein, ein Rundum-sorglos-Paket können wir leider nicht leisten. Der Bauhof arbeitet in diesen Wochen an seiner Kapazitätsgrenze bzw. ein gutes Stück darüber hinaus und muss die Straßen entsprechend der dargestellten Überlegungen nach Priorität abarbeiten. Dabei beschränkt sich die Tätigkeit unserer Bauhof-Mitarbeiter nicht auf die nach außen hin sichtbaren Räumungsarbeiten. Winterdienst heißt, bei entsprechender Wettervorhersage nachts ab drei Uhr stündlich (!) aufzustehen und die Witterungsverhältnisse zu prüfen. Und der Räumdienst beschränkt sich eben nicht auf die Zeit von Montag bis Freitag, unsere Mitarbeiter müssen unter Umständen - wie jetzt - das ganze Wochenende durcharbeiten.

Dies zeigt deutlich, dass unser Bauhof-Team seine Aufgaben mit vollem Einsatz wahrnimmt. Dass dennoch nicht alles perfekt sein kann, liegt in der Natur der Sache – es ist eben Winter, und Schnee gehört zu dieser Jahreszeit, trotz Klimawandel.

Wegen dieses Umstands hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass jeder Autofahrer (und natürlich auch jeder Radfahrer und Fußgänger)

1. auf angemessene Ausrüstung achtet und
2. sein Verhalten, insbesondere seine Geschwindigkeit, den winterlichen Verhältnissen anpasst.

**Allgemein können insbesondere die Autofahrer unserem Bauhof die Arbeit erleichtern, indem Fahrzeuge soweit möglich nicht auf der Straße geparkt werden, um die Durchfahrt mit den Räumfahrzeugen nicht zusätzlich zu erschweren.**

Wird dies beachtet, können die negativen Auswirkungen eines schneereichen Winters minimiert werden. Und vielleicht entdeckt man gar seine schönen Seiten.

## Bekanntmachungen

### Aus der letzten Gemeinderatssitzung

#### Beratung des Vermögenshaushaltes für das Haushaltsjahr 2018

Die Verwaltung hat dem Gemeinderat mit dem Vermögenshaushalt eine Zusammenfassung dessen vorgestellt, was das vergangene Jahr über besprochen wurde. Der wesentlichste Posten ist der Breitbandausbau. Für die Verlegung von Glasfasern sind nahezu 2 Millionen € vorgesehen. Außerdem ist im Haushalt das Regenrückhaltebecken in Hochstetten veranschlagt. Die Baugebiete in Hochstetten sollen über die Landeskreditbank abgewickelt werden und erscheinen deshalb nicht im Haushaltsplan. Voraussichtlich werden sich die Schulden weiterhin bei etwa 400 € pro Einwohner bewegen.

#### Zeitpunkt der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihr Rechnungswesen auf die sogenannte kommunale Doppik umzustellen. Ursprünglich hatte man beschlossen, diese Umstellung zum 1.1.2019 vorzunehmen. Zwischenzeitlich haben sich Probleme mit verschiedenen Ursachen ergeben, so dass die Umstellung auf den 1. Januar 2020 verschoben werden muss. Dem hat der Gemeinderat zugestimmt.

#### Nachwahl eines gemeindlichen Vertreters in den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim und in den Kindergartenausschuss

Für den ausgeschiedenen Gemeinderat Christoph Burandt war die Nachbesetzung im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim und im Kindergartenausschuss notwendig. Der Gemeinderat hat beschlossen, Herrn Gemeinderat Marc-Gregor Weidt in den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim zu wählen. Vertreter im Kindergartenausschuss ist zukünftig Herr Gemeinderat Markus Luppold, der bisher Stellvertreter war. Die Stellvertretung hat jetzt Frau Gemeinderätin Ute Götz.

#### Förderaktion der Volksbank Raiffeisenbank Laupheim-Illertal zur Einrichtung von E-Bike-Ladestationen

Die Volksbank Raiffeisenbank Laupheim-Illertal finanziert in ihrem Geschäftsgebiet sechs E-Bike-Tankstellen, die Gemeinde hat dann noch die Aufstellung zu finanzieren sowie die laufenden Kosten. Nach eingehender Beratung ist man zu dem Schluss gekommen, dass im Gemeindegebiet kaum Bedarf an solchen Tankstellen gegeben ist. Letztlich sollte sich derjenige, der seine Batterie aufladen will, einige Stunden in der Gemeinde aufhalten. Da es tagsüber keine Gastronomie o. ä. Möglichkeiten zum Verweilen gibt, ist diese Voraussetzung nicht gegeben. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, keinen entsprechenden Antrag zu stellen und anderen Bewerbern den Vorzug zu lassen.

Josef Pfaff, Bürgermeister

## Wichtige Rufnummern

### Bürgermeisteramt Burgrieden

Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden  
Tel.: 07392 97190 | Fax: 07392 971930  
rathaus@burgrieden.de | www.burgrieden.de

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### Unser Team erreichen Sie unter:

Bürgermeister <i>Josef Pfaff</i>	07392 9719 -11
Kämmerer <i>Jürgen Bailer</i>	07392 9719 -12
Hauptamtsleiter <i>Andreas Munkes</i>	07392 9719 -13
Bürgerbüro <i>Regina Jans</i>	07392 9719 -14
Standesamt <i>Siglinde Wenzel</i>	07392 9719 -17
Kassenverwalterin <i>Natalie Hilz</i>	07392 9719 -18
Vorzimmer, Personalwesen <i>Waltraud Müller</i>	07392 9719 -19
Steuern, Gebühren <i>Gabi Fritz</i>	07392 9719 -21
Gesplittete Abwassergebühr <i>Carolin Biet</i>	07392 9719 -23

Anlaufstelle Kontakt & Rat (KoRa)  
*Gudrun Konstroffer* 07392 9288744

### Apothekennotdienst

Ihre Notdienstapotheke in Ihrer Nähe finden Sie unter  
**www.aponet.de** Festnetz gebührenfrei 0800/0022833

### Notrufnummern

<b>Notarzt, Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
Feuerwehr	112
Polizei/ Notruf	110
Ärztlicher Notdienst	<b>116 117</b>
Augenärztlicher Notdienst	0180 1929350
Zahnärztlicher Notdienst	01805 911610
Krankentransporte	19222
Allgemeiner Notdienst	
Kliniken Landkreis Biberach – Kreisklinik Biberach Sa, So und FT 08-22 Uhr Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach	
Kinderärztlicher Notdienst	0180 1929343
Polizei Laupheim	96300
Kreiskrankenhaus Laupheim	7070
Hospizdienst Laupheim	0171 9176936
Essen auf Rädern DRK	07351 15700
Haus-Notruf ASB Orsenhausen	07353 98440
Essen auf Rädern ASB Orsenhausen	07353 98440
Eltern und Jugendtelefon gebührenfrei	0800 1110550
Babysitter Vermittlung für Burgrieden	5239
MR Soziale Dienste gGmbH	0800 400200
Gas-Störungsstelle	0800 3629 379
Caritas Biberach	07351 5005123
Selbsthilfegruppe für Schlaganfallbetroffene	07392 2369
Medikamentenzustellung	0800 7717177

### Impressum

Herausgeber: Gemeinde Burgrieden  
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Josef Pfaff  
oder der/die von ihm Beauftragte.  
Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach  
Telefon 07771 93 17-11,  
Telefax 07771 93 17 40  
E-mail: anzeigen@primo-stockach.de  
Homepage: www.primo-stockach.de

## Schnell informiert

### Samstag, 24. Februar

12.00 - 15.00 Uhr Grüngutsammelstelle Eichäcker in Rot geöffnet

### Montag, 26. Februar

Abfuhr Papiertonne

### Dienstag, 27. Februar

Abholung Gelber Sack  
16.00 - 18.00 Uhr KoRa - Kontakt & Rat im Wohnpark geöffnet

### Mittwoch, 28. Februar

17.30 - 19.30 Uhr Lehrschwimmbecken in der Schule geöffnet

### Donnerstag, 01. März

09.00 - 11.00 Uhr KoRa - Kontakt & Rat im Wohnpark geöffnet  
14.00 - 16.00 Uhr Wochenmarkt, Rathausplatz Burgrieden

## Gemeinde Burgrieden Landkreis Biberach

### Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 4. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Burgrieden, in dieser Satzung Gemeindefeuerwehr oder Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Burgrieden ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
  2. der Altersabteilung
  3. der Jugendfeuerwehr

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

#### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollenendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Feuerwehr zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Antrag einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

#### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

Gemeindeblatt Burgrieden | Rot | Bühl

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemein-

defeuverwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuverwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuverwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

### § 6 Altersabteilung

(1) Die Altersabteilung besteht aus den Altersgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.

(2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(3) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(4) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### § 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuverwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuverwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

### § 8 Musikabteilung (entfällt)

### § 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### § 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

### § 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuverwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuverwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) (entfällt)

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. (entfällt),
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Gerätewarte zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

## § 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## § 13 Schriftführer, Gerätewarte

(1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(4) (entfällt)

(5) Für Schriftführer und Gerätewarte in der Einsatzabteilung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 14 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus sechs auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Leiter der Jugendfeuerwehr,
- der Schriftführer

(3) (entfällt)

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung des Feuerwehrkommandanten,
2. Mitwirkung bei Neubeschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen, der Dienstkleidung und sonstiger Ausrüstung,
3. Mitwirkung bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter,



4. Mitwirkung bei der Abberufung des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter,
5. Entscheidung über die Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen,
6. Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme in die Altersabteilung,
7. Mitwirkung beim Ausschluss aus der Feuerwehr,
8. Beantragung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Beantragung der Ernennung von Ehrenkommandanten,
10. Einberufung der Hauptversammlung, falls dies der Feuerwehrkommandant unterlässt.

#### **§ 15 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr (entfällt)**

#### **§ 16 Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) (entfällt)

#### **§ 17 Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, stellt die Gemeindeverwaltung einen Wahlleiter zur Verfügung.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FWG) eignen.

(7) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 19. Januar 2004 außer Kraft.

Burgrieden, 4. Dezember 2017

gezeichnet: Josef Pfaff, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burgrieden, 4. Dezember 2017

gezeichnet: Josef Pfaff, Bürgermeister

#### **Vorsorge treffen...**

#### **Betreuung - Vollmacht - Patientenverfügung**

Frau Irmentraud Härle bietet zu diesem Thema Informationen an. Wer Interesse hat, kann sich mit ihr in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren, Tel. 7187. Fraru Härle ist ehrenamtlich tätig, es fallen deshalb keine Kosten an.

## Weitere Bekanntmachungen

### **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

#### **Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)**

Das Regierungspräsidium Tübingen beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Verordnung gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), zu erlassen.

Anlass hierfür ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013; FFH-Richtlinie), welche - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie

(Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013) Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000 ist. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie sind die FFH-Gebiete von den Mitgliedsstaaten als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Dies erfolgt in Baden-Württemberg durch gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts im Sinne des § 32 Absatz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Das nach § 36 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 8 NatSchG für die Ausweisung zuständige Regierungspräsidium Tübingen kommt mit dem Erlass einer Rechtsverordnung den europarechtlichen Verpflichtungen nach.

Der Erlass soll mittels einer Sammelverordnung in Übersichtskarten sowie in Detailkarten mit genauer Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 einschließlich der gebietsweise konkretisierten Erhaltungsziele für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten erfolgen. Dies bedeutet, dass alle FFH-Gebiete im Regierungsbezirk Tübingen in einer Verordnung ausgewiesen werden.

Regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete werden von demjenigen Regierungspräsidium ausgewiesen, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil des regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 NatSchG). Hiervon bestehen für zwei regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete Ausnahmen. Eine Ausnahme besteht für das regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiet „Hungerbrunnen-, Sacken- und Lonetal“ (Gebietsnummer 7426-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Stuttgart ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG). Eine weitere Ausnahme besteht für das FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ (Gebietsnummer 8020-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Freiburg ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil des FFH-Gebiets auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG).

Der räumliche Geltungsbereich der Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen erstreckt sich daher auf die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis sowie den Stadtkreis Ulm im Regierungsbezirk Tübingen sowie auf die Landkreise Böblingen, Esslingen und Heidenheim im Regierungsbezirk Stuttgart, die Landkreise Konstanz und Tuttlingen im Regierungsbezirk Freiburg sowie den Landkreis Freudenstadt im Regierungsbezirk Karlsruhe. Die 56 zu verordnenden FFH-Gebiete betreffen 218 von 254 Gemeinden sowie den gemeindefreien Gutsbezirk Münsingen im Regierungsbezirk Tübingen, 15 Gemeinden im Regierungsbezirk Stuttgart, 5 Gemeinden im Regierungsbezirk Freiburg und 1 Gemeinde im Regierungsbezirk Karlsruhe.

Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben weiterhin gültig.

Der Entwurf der Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten FFH-Gebiete näher bestimmt und die die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie die zugehörigen Lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele festlegt und der Anlage 2, die die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete enthält, liegt in Papierform

beim **Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen, Erdgeschoss, Raum E 01** für die Dauer von zwei Monaten, in der Zeit

#### **vom 09. April 2018 bis einschließlich 08. Juni 2018**

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/FFH-Verordnung/Seiten/default.aspx> veröffentlicht.

Des Weiteren wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den folgenden räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei dem Stadtkreis und den Landratsämtern im Regierungsbezirk Tübingen zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Stadt Ulm**, Bürgerservice Bauen, Münchner Straße 2, 89073 Ulm, Erdgeschoss/Ebene 0
- **Landratsamt Alb-Donau-Kreis**, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Ebene 0, Zimmer 0A-09 „Information“
- **Landratsamt Biberach**, Rollinstraße 9, 88400 Biberach a.d. Riß, Erdgeschoss, Zimmer 0.37 (Bürgerinformation)
- **Landratsamt Bodenseekreis**, Umweltschutzamt, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen, Glärnischsaal, Zimmer G 401 im 4. Stock
- **Landratsamt Ravensburg**, Bau- und Umweltamt, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg, 3. Obergeschoss, Raum 319
- **Landratsamt Reutlingen**, Kreisbauamt - Untere Naturschutzbehörde -, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen, 2. Obergeschoss, Flurbereich vor Zimmer 2.07
- **Landratsamt Sigmaringen**, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Flur Ebene 6, gegenüber Zimmer 608
- **Landratsamt Tübingen**, Wilhelm-Keil-Str.50, 72072 Tübingen, Abt. Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz, Zimmer A3 31
- **Landratsamt Zollernalbkreis**, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, 2. Stock, Zimmer 240.

Auf Grund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Stuttgart elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Böblingen**, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Gebäudeteil D, 4. Stockwerk Landwirtschaft und Naturschutz/ Energieagentur, vor Zimmer D 432
- **Landratsamt Esslingen**, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen a.N., Altbau, 5. Stock, Zimmer 504
- **Landratsamt Heidenheim**, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim/Brenz, Gebäude A, Zimmer A 017.

Auf Grund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Freiburg elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Konstanz**, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Raum Nr. B225 (2.OG)
- **Landratsamt Tuttlingen**, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, Zimmer 273, 2. OG.

Auf Grund eines regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei der Naturschutzbehörde des folgenden Landratsamts im Regierungsbezirk Karlsruhe elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Freudenstadt**, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, Bau- und Umweltamt, 2. Stock, Zimmer 245.

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Tübingen durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken, Anregungen und Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich (Adresse: Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen), zur Niederschrift (beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen, Erdgeschoss, Raum E 01) oder elektronisch (an die E-Mail-Adresse: ffhvo@rpt.bwl.de) vorgebracht werden. Hierzu kann das auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bereitgestellte Formular verwandt werden.

Tübingen, den 15. Februar 2018  
Regierungspräsidium Tübingen

## Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg: Rentenberatung in der Nachbarschaft

Wie fülle ich einen Rentenantrag richtig aus? Wie viel Rente werde ich erhalten? Welche Zeiten zählen für die Rente? Bei Fragen wie diesen ist ein Termin mit Josef Bräutigam, Bernhard Gräser, Gabriele Kübler, Reinhold Maile oder Max Müller eine gute Wahl, einer oder einem der 120 ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden Württemberg. Diese ergänzen das Beratungsnetz im Land und tragen maßgeblich mit dazu bei, dass im Ländle niemand lange Wege auf sich nehmen muss, um ortsnah eine kostenlose und fundierte Auskunft und Beratung zu den Themen Rente, Prävention und Rehabilitation zu erhalten. Durch regelmäßige intensive fachliche Schulungen werden die Versichertenberaterinnen und -berater auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Die DRV Baden-Württemberg berät alle im Land rentenversicherten Bürgerinnen und Bürger - unabhängig davon, bei welchem Rentenversicherungsträger sie versichert sind.

Wann und wo die Beraterinnen und Berater Sprechstunden haben, erfahren Interessierte im Netz unter [www.drv-bw.de](http://www.drv-bw.de). Dort findet man schnell und unkompliziert die nächstgelegenen Adressen, Beratungszeiten und Anfahrtsmöglichkeiten. Wer über keinen Internetanschluss verfügt, kann die Kontaktinformationen auch unter der Rufnummer 0721-825-10190 erfahren.

## Das Landratsamt Biberach informiert

### Kinderschutzkonzepte in Vereinen

Das Kreisjugendreferat Biberach und der Kreisjugendring Biberach e.V. luden kürzlich in Kooperation mit der Württembergischen Sportjugend zu einer Veranstaltung zum Thema „Kinderschutzkonzepte in Vereinen“ ein. Über 30 Interessierte nahmen an der Veranstaltung teil.

Referent Matthias Reinmann von der Württembergischen Sportjugend (WSJ) brachte umfangreiches Material der WSJ zum Thema „Präventions- und Schutzkonzepte“ mit. Als Experte vermittelte er den Teilnehmern in einem Vortrag und einem Praxisteil, wie sie ein Kinderschutzkonzept für ihren Verein erstellen können.

Spätestens seit der Einführung des § 72a SGB VIII ist der Kinderschutz in vielen Vereinen des Landkreises ein wichtiges Thema. So erarbeiten sich die Vereine Kinderschutzkonzepte, in denen neben der Vereinbarung nach § 72a mit dem Jugendamt auch weitere Bausteine für einen effektiven Kinderschutz benannt werden. Dazu zählen beispielsweise eine eindeutige Positionierung des Vereins für den Kinderschutz, die Benennung eines Schutzbeauftragten, gezielte Elternarbeit oder auch die Unterzeichnung eines Ehrenkodex im Verein. Welche Bausteine zum jeweiligen Verein passen, entscheiden die Verantwortlichen selbst.

#### Weiterer Termin

Die Veranstaltung „Kinderschutzkonzepte in Vereinen“ wird am 6. Juli 2018 von 17 Uhr bis 20 Uhr ein weiteres Mal angeboten. Anmeldungen sind möglich bei der Kreisjugendreferentin Margit Renner unter der Telefonnummer 07351 52-7106 oder per E-Mail an [margit.renner@biberach.de](mailto:margit.renner@biberach.de).

## Aktion Schulstart

### „Cool! Ich komme in die Schule!“

Die Regionale Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung im Landkreis Biberach (RAG) will Einschulungskinder stark und fit für ihren neuen Lebensabschnitt machen. Dazu findet am Samstag, 10. März 2018 von 9.30 bis 13 Uhr in der Braith-Grundschule, Schulstraße 15, in Biberach, ein großer Aktionstag „Rund um den Schulstart“ statt. Alle Schulanfänger des Landkreises, die im September eingeschult werden, sind zusammen mit ihren Eltern und Familien zu der Veranstaltung eingeladen.

Der Schulanfang ist für jedes Kind der spannende Eintritt in eine ganz neue Welt. Spannend wird auch der Aktionstag ablaufen. Zahlreiche Mitglieder der RAG gestalten ein kostenloses, unterhaltsames Aktionsprogramm und geben Tipps für einen guten Schulstart. Dazu gehören beispielsweise ansprechende Bücher fürs Kind, Zahnpflege mit Spaß, umweltfreundliche Schulmaterialien, passende Schulranzen, Tipps für ein gutes Pausenvesper, Lernhilfen, das Körperbewusstsein zu stärken und vieles mehr. Der bekannte Entertainer Jo Brösele unterhält mit Spielen und Musik und freut sich auf viele große und kleine Besucher.

Am Aktionstag gibt es keine Parkmöglichkeiten direkt an der Schule. Gute Parkmöglichkeiten bestehen in den umliegenden Parkhäusern und auf dem Gigelberg.

### Schlaganfall-Selbsthilfegruppe Biberach

#### Monatliches Treffen im Sana Klinikum Biberach

Die Selbsthilfegruppe für Schlaganfallbetroffene e.V. Biberach rund um Cornelia Mayer und Gerd Seifried informiert Schlaganfallpatienten und ihre Angehörigen zu wichtigen Fragestellungen, bietet einen Ort des Austauschs und der Begegnung, zeigt Perspektiven und Lösungswege auf und ist somit eine wichtige Anlaufstelle für Betroffene. Fragen wie „Wie verändert sich mein Leben?“, „Kann es noch einmal passieren?“ oder „Was kann mit einer Reha erreicht werden?“ werden thematisiert und besprochen. Zum nächsten Treffen am Montag, den 26. Februar 2018 sind Betroffene, Angehörige und Interessierte herzlich eingeladen. Die Gruppe trifft sich um 16.00 Uhr im Besprechungsraum „Bibliothek“ im Erdgeschoss des Sana Klinikums Biberach. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie online unter [www.shg-schlaganfall.com](http://www.shg-schlaganfall.com) sowie telefonisch unter Tel. 07392 2369.

### Sozialführerschein ab 7. Mai 2018 in Biberach

Das Netzwerk Ehrenamt im Landkreis Biberach bietet mit dem „Sozialführerschein 2018: sich engagieren und helfen lernen“ auch dieses Jahr wieder ein kostenloses Orientierungs- und Qualifizierungsprogramm ab Montag, den 7. Mai 2018 in Biberach an.

Wer an einem sozialen Engagement bei den fast fünfzig Mitgliedseinrichtungen interessiert oder seit kurzem ehrenamtlich tätig ist, erhält kostenlose „Fahrstunden“.

Die Termine und Themen sind: 7. Mai, 18.00 - 20.00: „Rahmenbedingungen für gelingendes freiwilliges soziales Engagement“ im Kath. Gemeindezentrum St. Martin, Kirchplatz; Mittwoch, den 9. Mai, 18.00 - 21.00: „Persönliche Motive, Haltungen, Stärken und Ziele“ im Kath. Gemeindezentrum St. Martin; Montag, den 4. Juni, 18.00 - 20.00: „Wie Kommunikation gelingt...“ im Alfons-Auer-Haus/Caritaszentrum, Kolpingstr. 43; Mittwoch, den 6. Juni, 18.00-20.00: „Umgang mit Konflikten“ im Alfons-Auer-Haus; Montag, den 18. Juni, 18.00-20.00: „Mit sich selbst und der Zeit gut umgehen“, ebenfalls im Alfons-Auer-Haus.

Die Referenten sind Thomas Münsch, Katharina Jehle, Daniel Horst, Jürgen Haag und Ingrid Hüttel.

Bei einer Ehrenamtsbörse („Markt der sozialen Engagementmöglichkeiten“) stellen sich verschiedene Mitgliedseinrichtungen mit ihren Aufgabefeldern den Teilnehmern und Interessierten vor. Die Börse findet am Mittwoch, den 20. Juni 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr im Alfons-Auer-Haus, Saal statt. Dort werden auch die Sozialführerscheine an die Teilnehmer ausgehändigt.

Teilnehmer sollten an allen Terminen anwesend sein können.



Verbindliche Anmeldungen unter 07351/5005-130/-132 oder per Email an [muensch@caritas-biberach-saulgau.de](mailto:muensch@caritas-biberach-saulgau.de). Näheres auch auf: [www.ehrenamt-bc.com](http://www.ehrenamt-bc.com) (Prospekt zum Downloaden).

#### Das Landratsamt Biberach informiert

### Infoabend in der Fachschule für Landwirtschaft Biberach

Die Fachschule für Landwirtschaft veranstaltet am Donnerstag, 1. März 2018 um 20 Uhr einen Informationsabend über Angebote und Weiterbildungskonzepte, wie die 5-semesterige Weiterbildung zum staatlich geprüften Wirtschafter/in oder die Qualifikation zum Landwirtschaftsmeister/in. Veranstaltungsort ist die Fachschule für Landwirtschaft in Biberach, Bergerhauser Straße 36.

Für Fragen und Auskünfte steht Patricia Seele unter der Telefonnummer 07351 52-6724 zur Verfügung.

#### Das Landratsamt Biberach informiert

### „Von der Milch zu Babys erstem Brei“

Die Biberacher Ernährungsakademie bietet am Freitag, 2. März von 9.30 bis 11 Uhr einen Vortrag zum Thema „Von der Milch zu Babys erstem Brei“ für junge Mütter und Väter an. Bei dem Vortrag werden wertvolle Tipps übermittelt, um einen guten Übergang von der Milchnahrung zu den ersten Breitmahlzeiten zu ermöglichen. Der Vortrag findet im Rahmen der Landesinitiative BeKi – Bewusste Kinderernährung statt und ist für die Teilnehmer kostenfrei.

Wann beginne ich mit dem Zufüttern, was füttert man zuerst und wie stellt man die Nahrung zusammen? Auf Fragen wie diese werden die Teilnehmer bei dem Vortrag Antworten erhalten. BeKi-Referentin Miriam Marhart stellt unabhängig von Firmen und Produzenten Fakten und Erfahrungen vor.

Eine Anmeldung ist unter der Telefonnummer 07351 52-6702 oder per E-Mail an [landwirtschaftsamt@biberach.de](mailto:landwirtschaftsamt@biberach.de) erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

#### IHK Ulm

### Wiedereinstieg kompakt! Für Frauen, die noch was vorhaben!

Die Kontaktstelle Frau und Beruf in Ulm informiert am 27. Februar zu den Angeboten der Agentur für Arbeit.

Berufswechsel, Aufstieg, Wiedereinstieg, Weiterbildung: Frauen, die noch was vorhaben, werden durch die Agentur für Arbeit unterstützt.

Die Agentur für Arbeit engagiert sich für Berufsrückkehrerinnen beim Wiedereinstieg in das Berufsleben oder bereitet Frauen mit passenden Weiterbildungen auf den Berufsalltag vor.

Im Seminar informieren Beauftragte für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Ulm über Möglichkeiten und Chancen, Stellenangebote und Stellenmarkt sowie über Weiterbildungen und deren Finanzierung und beantworten individuelle Fragen.

Die Infoveranstaltung der Kontaktstelle Frau und Beruf Ulm-Alb-Donau-Biberach mit der Agentur für Arbeit Ulm findet am Dienstag, 27. Februar 2018, von 10 bis 12 Uhr in der IHK Ulm, Olgastraße 95-101, statt. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Um eine Anmeldung wird gebeten.

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Ulm-Alb-Donau-Biberach wird wesentlich vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gefördert und von der IHK Ulm getragen und mitfinanziert.

Weitere Informationen:

Kontaktstelle Frau und Beruf Ulm-Alb-Donau-Biberach, in der IHK Ulm, Daniela Veith Tel. 0731 / 173-190, [veith@ulm.ihk.de](mailto:veith@ulm.ihk.de)

## Sammelzentrale Aktion Hoffnung Laupheim

### In Frühlingslaune Lieblingsteile aussuchen

Beim Frühjahrsmarkt in der Laupheimer Sammelzentrale Aktion Hoffnung am Freitag, 2. März und Samstag, 3. März kann man sich für die neue Saison modisch und preisbewusst einkleiden – der Erlös fließt in Hilfstransporte für Lateinamerika und Afrika.

Rechtzeitig zum Start in die warme Jahreszeit zeigt das Team der Sammelzentrale Kunden und Modebewussten, wie schick und erschwinglich Second-Hand-Kleidung aus dem Frühjahrs- und Sommersortiment sein kann. Mit den gut erhaltenen und nach Qualitätsaspekten bestens vorsortierten Teilen kommen Damen, Herren und Kinder auf ihre Kosten. Passendes Zubehör wie Schmuck, Taschen und Schuhe rundet das Angebot ab. Neben Bademoden, Sportbekleidung und Lederjacken lassen sich auch Raritäten wie Caféhausgardinen aus dem Warenangebot Weisswäsche oder Bauernkittel im Bereich Trachten- und Landhausmode entdecken. Während des Bummels gibt es im oberen Stockwerk der Sammelzentrale Gelegenheit, sich bei Kaffee oder Kaltgetränken sowie einem Imbiss zu stärken.

Mit dem Erlös können Frachtkosten für Hilfssendungen in von Armut betroffene Regionen auf der ganzen Welt finanziert und Projektarbeit vor Ort bezuschusst werden. Allein im vergangenen Jahr haben rund 390 Tonnen Textilien, Schuhe und Hilfsgüter wie Medizingeräte und Maschinen Laupheim mit dem Ziel verlassen, in neun Ländern, auf drei Kontinenten bedürftige Menschen zu unterstützen und deren Lebensqualität zu verbessern.

Der Frühjahrsmarkt wird federführend vom Förderverein „Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.“ Mietingen organisiert. Die Öffnungszeiten sind am Freitag, 2. März von 14 bis 18 Uhr und am Samstag, 3. März von 9 bis 14 Uhr. Die Sammelzentrale befindet sich im Laupheimer Gewerbegebiet Süd, Fockestraße 23/1. Informationen gibt es auch unter Telefon 07392/163653 und auf der Internetseite [www.sammelzentrale-laupheim.de](http://www.sammelzentrale-laupheim.de).

### Kathol. AG Organisierte Nachbarschaftshilfe Biberach-Saulgau 5 Esslinger im Hausbesuch - Bewegungsprogramm für ältere Menschen

In einem dreijährigen Projekt qualifiziert der Fachverband „Zukunft Familie“ in Kooperation mit der Caritas Biberach-Saulgau interessierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer zu den Themen „Ernährung und Bewegung bei älteren Menschen“ und begleitet sie.

Interessierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer der Region Laupheim/Schemmerhofen können sich gerne zum Kurs „5 Esslinger im Hausbesuch“ anmelden!

#### START – Vortrag „Gesund Genießen und mehr Bewegung bei älteren Menschen“

**(Interessierte Personen können sich gerne anmelden)**

Termin: Dienstag 6. März 2018 von 14 bis 17 Uhr

Veranstaltungsort: Seniorenzentrum Laupheim, Marktplatz 11/2, Laupheim

Referenten: Christine Schuster (Ernährungsakad. Biberach), Linda Nguyen (TG Biberach)

#### Weiter geht`s - Grundschulungen „Fünf Esslinger“

Termine: Freitag 13.4.2018 und 20.4.2018 von 9 bis 14 Uhr

Veranstaltungsort: Seniorenzentrum Laupheim, Marktplatz 11/2, Laupheim

Kursleitung: Dienste für Menschen aus Esslingen

Nachbarschaftshelferinnen und -helfer werden in 4 Praxistreffen begleitet und erhalten im Herbst eine Folgeschulung.

#### Kontaktdaten für Anmeldung und Informationen:

Daniela Wiedemann, Caritas Biberach-Saulgau, Tel.: 07351 5005 130 oder [wiedemann.d@caritas-biberach-saulgau.de](mailto:wiedemann.d@caritas-biberach-saulgau.de), [www.nachbarschaftshilfen-bc-slg.de](http://www.nachbarschaftshilfen-bc-slg.de)

## Saubere Luft trotz Öfen und Kaminen

### Seit 1. Januar gelten strengere Feinstaub-Grenzwerte für Kamine und Kachelöfen

Verbraucher, die ihre vier Wände mit einem Kachelofen oder einem Kamin beheizen, müssen seit dem 1. Januar 2018 strengere Auflagen für den Betrieb ihrer Feuerstätte beachten.

Alte Öfen geben neben wohliger Wärme, auch eine erhebliche Menge Feinstaub ab. So erzeugt ein Kaminfeuer in einer Stunde etwa genauso viel Feinstaub, wie ein Dieselfahrzeug bei einer 100 Kilometer langen Fahrt. Neue Feuerstätten verbrennen effizienter als alte Öfen. Somit sparen sie Brennholz und produzieren weniger Feinstaub. Der Gesetzgeber reagierte, indem er die Feinstaub-Grenzwerte herabsetzte und festlegte, dass ab dem 1. Januar 2018 Öfen, die vor 1985 eingebaut wurden, mit Feinstaubfiltern nachgerüstet oder komplett ausgetauscht werden müssen. Außerdem können Gemeinden und Kommunen je nach Luftqualität Betriebsverbote für Feuerstätten aussprechen, wie es z. B. in Stuttgart bei Feinstaubalarm passiert. Jeder Verbraucher kann selbst auf die Feinstaub-Emission Einfluss nehmen, indem er

- gut abgelagertes, trockenes Brennholz verwendet
- geeignete Anzünder verwendet
- keinen Müll verbrennt
- eine geeignete Feuerstätte zum Heizen nutzt
- auf sehr hohe Raumtemperaturen verzichtet
- Feuerstätten für Holzpellets wählt, diese haben weniger Feinstaubemissionen, statt solche mit Brennholz

Mit Brennholz zu heizen, ist häufig teurer als gedacht. Der Brennstoff ist zwar meist preiswerter als Erdgas oder Heizöl, aber Kamine und Öfen haben oft höhere Wärmeverluste, da sie den Brennstoff schlechter ausnutzen. Inwiefern es sich lohnt, eine Holzfeuerstätte an das zentrale Heizungsnetz anzuschließen, beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale und geben darüber hinaus eine Reihe genereller Empfehlungen zum Einbau einer Holzfeuerstätte sowie andere Tipps zum Thema Energie.

Die Beratung findet online, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch statt. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder unter **0800 – 809 802 400** (kostenfrei) oder direkt bei der Energieagentur Biberach unter **07351 – 37 23 74**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Weiterführende Informationen zur ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv\\_1\\_2010/BjNR003800010.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_1_2010/BjNR003800010.html)

## Bildung & Betreuung

### Kindergarten St. Alban



#### FSJ/ BFD gesucht

Die Schulkinderkengruppe des KBZO in Burgrieden sucht ab September 2018 noch Praktikanten für das Freiwillige Soziale Jahr oder für den Bundesfreiwilligen-

dienst zur Betreuung von Kindergartenkindern mit und ohne Behinderung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Yildiz im Kindergarten St. Alban:  
Tel.: 07392- 4325  
Email: [h.yildiz@kbzo.de](mailto:h.yildiz@kbzo.de)

## Ortsgeschehen

### Bürgerstiftung Burgrieden



#### Brunnencafé

Unser Brunnencafé ist am **Freitag den 23. Februar 2018 ab 14.30 Uhr** wieder für Sie geöffnet.

Es gibt wieder Torten und Kuchen von unserer Bäckerin Marga.

Folgende Kuchen hat Sie gebacken:

Himbeer/Heidelbeer-Torte Kokos-Kirsch Torte,

Bienenstich,

Aprikosen-Karamell-Käsekuchen

Sollten Sie mit einer Gruppe kommen, dann bitte ich um vorherige tel. Anmeldung (Tel. 7187) damit wir die Kuchenanzahl anpassen können.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch..

#### Bürgerstiftung Burgrieden Ihr Caféteam

### Musikverein Burgrieden



#### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wie bereits angekündigt, findet am kommenden **Samstag 24. Februar 2018 um 20:00 Uhr** im Schützenheim in Burgrieden unsere **106. Jahreshauptversammlung** statt.

Hierzu möchten wir nochmals alle Mitglieder, Freunde und Gönner unseres Vereins recht herzlich einladen.

Ihr Musikverein „Cäcilia“ Burgrieden e.V.

### Natur - und Vogelschutzverein



#### Einladung zur 58. Jahreshauptversammlung

**Am Freitag, den 3. März 2017** findet **um 20.00 Uhr** im **Rottalstüble** unsere 58. Jahreshauptversammlung statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des 1. und 2. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Anträge und Verschiedenes

Wir laden alle Mitglieder, Gönner und Freunde des Vereins ganz herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

1. Vorsitzender  
H. Müller

### Fußballabteilung Burgrieden



#### Nächste Termine

- |            |   |
|------------|---|
| 18.03.2018 | Fischessen in der Rottalhalle             |
| 23.03.2018 | Jahreshauptversammlung Abteilung Fussball |
| 24.03.2018 | Altpapiersammlung                         |

SV GRÜN-WEIR  
BURGRIEDEN 1921 E.V.  
ABTEILUNG FUSSBALL



**Bundesliga 24. Spieltag 2017/18**

Samstag 24. Februar 2018  
15:30 Uhr



Montag 26. Februar 2018  
20:30 Uhr



**Rottalstüble Burgrieden**  
Das Sportheim öffnet 30 Minuten vor Spielbeginn  
bis ca. 17:30 Uhr

## Frauengymnastik Burgrieden



### SV Burgrieden Frauengymnastik – beide Gruppen

#### Einladung zur Abteilungsversammlung

Die Abteilung Frauengymnastik des SV Burgrieden lädt ihre Mitglieder

**am Donnerstag, den 08.03.2018 um 19:30 Uhr**

zur Abteilungsversammlung in das Gasthaus Hirsch herzlich ein.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht der Abteilungsleiterin
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht der Kassiererin
4. Bericht der Kassenprüferin
5. Entlastungen
6. Neuwahlen
7. Verschiedenes, Anträge

Anträge können bis Montag, 05.03.2018 bei der Abteilungsleiterin eingereicht werden.

Abteilungsleiterin, Stephanie Schmutz  
Telefon 967722

## Tennisabteilung Burgrieden



### Verbandsrunde Winter 2017/2018

Die Winterrunde für unsere Herren 2 ist zu Ende. Durch den Überraschungssieg gegen die TA TV Wiblingen konnte die Klasse gehalten werden. Die Herren 1 treffen noch im Abstiegskampf am kommenden Sonntag auf den TC Weingarten 1. Spielbeginn ist um 13 Uhr in Weingarten.

#### Ergebnisse:

Herren 2 - VfB Ulm 1 2:4  
Herren 2 - TA TSV Berghülen 3:3 (6:8)

#### Tabelle:

1. TA VfB Ulm 1 3:0  
2. TA TSV Berghülen 1 2:1  
3. TA SV Burgrieden 2 1:2  
4. TA TV Wiblingen 1 0:3

### Mitgliederverwaltung

In Vorbereitung auf den Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge bitte die Statusänderungen (z.B. passiv auf aktiv oder Schüler auf Azubi) bis 02. März 2018 an Markus Ecker unter e-Mail [abteilungsleiter.tennis@sv-burgrieden.de](mailto:abteilungsleiter.tennis@sv-burgrieden.de) melden. Der Bankeinzug erfolgt in KW10/11.

### Abteilungsversammlung

Unsere diesjährige Abteilungsversammlung findet am Mittwoch, den 21. März 2018 (Beginn: 19:30 Uhr) im Tennisheim statt.

### Weitere Termine:

15.03.2018 Namentliche Mannschaftsmeldung  
17.03.2018 Arbeitseinsatz Tennisanlage  
25.03.2018 Arbeitseinsatz Frühjahrsinstandsetzung  
15.04.2018 Platzeröffnung

## Chorgemeinschaft Frohsinn Rot



### Jahreshauptversammlung

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet am **Samstag, den 10.03.2018, um 20.00 Uhr** in unserem Probelokal statt. Hierzu schon jetzt herzliche Einladung.

### Danke

Die Chorgemeinschaft bedankt sich herzlich bei allen Besuchern und Helfer des Funkenfeuers. Sie haben alle zum Erhalt dieser schönen Tradition beigetragen!

## FV Rot



### Metzelsuppe

Wie schon angekündigt, lädt der FV Rot am **Sonntag, den 25.02.2018 ab 11.00 Uhr** ins Sportheim zur **Metzelsuppe** ein. Zu diesem leckeren Gaumenschmaus heißt der Verein die Gesamtgemeinde wieder recht herzlich willkommen. Neben Schlachtplatte, Kesselfleisch, Blut - und Leberwürsten, werden auch Schnitzel mit Pommes angeboten. Im Anschluss besteht die Möglichkeit **Kaffee und Kuchen** einzunehmen, wobei der Kuchen auch mit nach Hause genommen werden kann. Des Weiteren bieten wir auch wieder „Hausmacher-Vesper“ zum Verkauf an. Über zahlreichen Besuch dieser Veranstaltung würde sich die Fußballabteilung des FV Rot sehr freuen.

Es grüßt die Vorstandschaft



**Metzelsuppe**

Vereinsheim FV Rot  

**Sonntag, 25. Februar 2018**

- Kesselfleisch
- Blut- und Leberwurst
- Schlachtplatte
- Schnitzel mit Pommes
- Kaffee & Kuchen
- Vesper zum Mitnehmen

## Tennisabteilung Rot



## Voranzeige Jahreshauptversammlung

Am **Donnerstag, den 8. März 2018, um 20:00 Uhr** findet im Tennisheim in Rot unsere 31. ordentliche Jahreshauptversammlung statt.

### Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung und Bericht des Abteilungsleiters
2. Bericht des Sportwarts
3. Bericht des Jugendleiters
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht des Schriftführers
6. Entlastungen
7. Wahlen
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Zu dieser Versammlung laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner unseres Vereins recht herzlich ein. Wünsche und Anträge an die Versammlung können bis Freitag, 2. März 2018 schriftlich beim Abteilungsleiter, Hermann Gaub eingereicht werden.

## Arbeitseinsatz

### Samstag, 24. Februar 2018, ab 9:00 Uhr

Bei diesem Arbeitseinsatz werden wir rund um das Tennisgelände Büsche und Bäume ausschneiden.  
Bitte geeignetes Werkzeug mitbringen.

## Kirchennachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Oberholzheim

#### Pfarramt Oberholzheim

Pfarrer Andreas Kernen  
Pfarrerin Doris Seitz-Kernen  
Tel. 07392 2364  
E-Mail: Pfarramt.Oberholzheim@elkw.de

#### Pfarramt Oberholzheim-Holzstöcke

Pfarrer Andreas Kernen  
Pfarrerin Doris Seitz-Kernen  
Tel. 07392 2364  
E-Mail: Pfarramt.Oberholzheim@elkw.de

#### PFARRBÜRO FÜR BEIDE PFARRÄMTER

Pfarramtssekretärin K. Pelzl: Mi und Fr 9 - 12 Uhr  
Tel. 07392 2364 | Fax 07392 2337  
Kirchenpflegerin M. Schmid: 07392 150008  
Homepage: www.evkirche-oberholzheim.de



**Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren. (Röm. 5, 8)**

#### Donnerstag, 22.02.2018

**19:30 Uhr** Sitzung des Kirchengemeinderates  
Gemeindehaus Oberholzheim

#### Samstag, 24.02.2018

**18:30 Uhr** MADERA-Festival 2018  
Wielandhalle Oberholzheim

#### Sonntag, 25.02.2018

**9:30 Uhr** Gottesdienst (Pfarrer Kernen)  
Kirche Oberholzheim

#### Montag, 26.02.2018

**17:30-18 Uhr** Jungschar Sport (7-14 J.)  
(Wielandhalle)

**18-19:00 Uhr** Bubenjungschar (7-10 J.)  
(Wielandhalle) „???“

**18-19:30 Uhr** Bubenjungschar (ab 11 J.)  
(Wielandhalle) „Fuzziball“

**18-19:30 Uhr** Mädchenjungschar (Gemeindehaus)  
„Kain und Abel 2“

#### Mittwoch, 28.02.2018

Konfirmandenunterricht

**14:30-16:00 Uhr** Gruppe Oberholzheim und Burgrieden  
Gemeindehaus Oberholzheim

**16:30-18:00 Uhr** Gruppe Staig  
Kirchl. Gemeindezentrum Staig

#### Donnerstag, 01.03.2018

**20:00 Uhr** Runde 8: Pilgern auf dem Jakobsweg  
Referent: Pastoralreferent S. Lepré  
Gemeindehaus Oberholzheim

#### Freitag, 02.03.2018

**18:00 Uhr** Ökumenischer Gottesdienst  
zum Weltgebetstag  
Kirche Schnürpflingen

**19:00 Uhr** Jugendkreis (13 – 16 Jahre): „JUMP“  
Gemeindehaus Oberholzheim

#### Sonntag, 04.03.2018

**9:30 Uhr** Gottesdienst (Pfarrerin Seitz-Kernen)  
mit Feier der Hl. Taufe)  
Kirche Oberholzheim

**10:45 Uhr** Familienkirche  
Gemeindehaus Oberholzheim  
anschließend Stehkafee

**10:45 Uhr** Gottesdienst (Pfarrerin Seitz-Kernen)  
Ev. Gemeindehaus Burgrieden

#### **Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates**

Folgende Themen stehen zur Sitzung am **Donnerstag, 22.02.2018 um 19:30 Uhr** auf der Tagesordnung:

- Vorstellung Gemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche. Dabei (offene) Ämter im KGR
- Homepage/Öffentlichkeitsarbeit
- Kirchenpflegeangelegenheiten
- Verschiedenes/Sonstiges
- Was ist eine Regenbogengemeinde?

## MADERA FESTIVAL

24.02.2018 | OBERHOLZHEIM



#### **Madera Festival**

Madera Festival 2018 - das ist Abrocken mit October Light, Worsship mit Live Love Loud Project, Abtanzen mit Soundbar, Party mit DJ Faith und Gänsehaut mit Diana Ezerex.

Erlebe mit deinen Freunden einen Abend voller tanzbarer Musik, guter Stimmung und schieße ein paar Schnappschüsse mit unserem Maskottchen. Nach den Auftritten kannst du dich mit leckerem Food wieder stärken und beim Meet & Greet mit unseren Bands und Künstlern ins Gespräch kommen.

Folge uns auf Instagram und Facebook um nichts zu verpassen! Informationen unter [www.madera-festival.de](http://www.madera-festival.de)



**Wann:** Samstag, 24. Februar 2018,  
**Beginn** 18:30 Uhr  
**Wo:** Wielandhalle (Gässle 15),  
 88480 Oberholzheim

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Oberholzheim

### Runde 8: Pilgern auf dem Jakobsweg

Seit dem Jahr 2004 ist eine Gruppe aus der Seelsorgeeinheit Iller-Weihung nun bereits unterwegs in Richtung Santiago de Compostella. Jedes Jahr kommen sie eine Woche lang ihrem Ziel näher. Neben einigen Eindrücken und Erfahrungen aus den bisherigen Etappen wollen wir an dem Abend der spirituellen Dimension des Jakobsweges nachspüren. Welche Erfahrungen kann man als Pilger auf dieser Reise machen und was ist es, was den Jakobsweg zu einem Symbol für den eigenen Lebensweg macht. Dabei sollen uns neben einigen Bildern auch Texte und Erzählungen begleiten.


Termin: 1. März 2018

Ort: evangelisches Gemeindehaus Oberholzheim

Zeit: 20.00 Uhr


Referent: Pastoralreferent Stefan Lepre

Runde 8



Evangelische  
Kirchengemeinde  
Oberholzheim

## Pilgern auf dem Jakobsweg



Seit dem Jahr 2004 ist eine Gruppe aus der Seelsorgeeinheit Iller-Weihung nun bereits unterwegs in Richtung Santiago de Compostella. Jedes Jahr kommen sie eine Woche lang ihrem Ziel näher. Neben einigen Eindrücken und Erfahrungen aus den bisherigen Etappen wollen wir an dem Abend der spirituellen Dimension des Jakobsweges nachspüren. Welche Erfahrungen kann man als Pilger auf dieser Reise machen und was ist es, was den Jakobsweg zu einem Symbol für den eigenen Lebensweg macht. Dabei sollen uns neben einigen Bildern auch Texte und Erzählungen begleiten.

Referent: Pastoralreferent Stefan Lepre

# Donnerstag, 1. März

**20.00 Uhr im Gemeindehaus Oberholzheim**

### Informiert beten – betend handeln: Gottesdienst am Weltgebetstag 2018

In unseren Gemeinden der Seelsorgeeinheiten Rottal und Iller-Weihung und der Kirchengemeinde Oberholzheim mit Holzstöcken feiern wir den Gottesdienst zum

### Weltgebetstag am Freitag, 2. März 2018 um 18:00 Uhr in der Kirche Schnürpflingen.

In diesem Jahr sind wir mit Frauen aus Surinam verbunden. Surinam im Nordosten Südamerikas, zwischen Guyana, Brasilien und Französisch-Guyana besteht zu rund 90 Prozent aus teils noch unberührtem Regenwald. Mit rund 540.000 Einwohner\*innen ist Surinam ein ethnischer, religiöser und kultureller Schmelztiegel. Erst herrschten die

Briten, dann die Niederländer. Auf den Plantagen der Kolonialherren schufteten die indigene Bevölkerung und bald auch aus Westafrika verschleppte Frauen und Männer. Nach dem Ende der Sklaverei im Jahr 1863 suchten Menschen aus Indien, China und Java Arbeit in Surinam. Es kamen europäische Einwanderer, Menschen aus dem Nahen Osten und den südamerikanischen Nachbarländern. Fast die Hälfte der Bevölkerung ist christlich. Die Schönheit der Natur mit tropischen Pflanzen und vielen Tieren und die Vielfalt der Menschen in Surinam haben das Ökumenische Vorbereitungsteam des Weltgebetstags angeregt zu einem Gottesdienst unter dem Thema: „**Gottes Schöpfung ist sehr gut!**“

In über 100 Ländern weltweit sind Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche zum Mitfeiern herzlich eingeladen.

# Familienkirche



Die nächste Familienkirche ist am **4. März**  
 um 10.45 Uhr – im Gemeindehaus Oberholzheim

**Gemeinde- und Spendenkonto**  
 IBAN: DE67654913200009060006  
 BIC: GENODES1VBL

### Katholische Seelsorgeeinheit Unteres Rottal

**Pfarrer Stefan Ziellenbach:**  
 Kirchstr. 6, 88483 Burgrieden,  
 Tel. 07392 17014  
 E-Mail: pfarrer.ziellenbach@kirche-rottal.de



**Pater Mathew Edackancheriyil:**  
 Tel. 07392 2122  
 E-Mail: pater\_mathew@kirche-rottal.de

**Gemeindereferentin Frau Pracht:**  
 Tel. 07392 9289763  
 E-Mail: pracht\_gemref@kirche-rottal.de

**Gemeindereferentin Frau Amann:** Tel. 07392 150125  
 E-Mail: amann\_gemref@kirche-rottal.de

**PFARRBÜRO** | Internet: www.kirche-rottal.de  
**Burgrieden:** Tel. 07392 17014  
 Mo bis Fr 09.00 bis 11.00 Uhr, Di 17.00 bis 19.00 Uhr  
 E-Mail: moosmayer\_pa@kirche-rottal.de  
 biesinger\_pa@kirche-rottal.de  
 Kirchstraße 6, 88483 Burgrieden

**Achstetten:** Tel. 07392 2122 | Fax 07392 704915  
 Mo bis Do 9:00 bis 11:00 Uhr, Mo 17:30 bis 18:30 Uhr  
 E-Mail: foerster\_pa@kirche-rottal.de

## St. Alban Burgrieden



### Freitag, 23. Februar 2018

18.00 Uhr Hl. Messe - **in Hochstetten**  
+ Karl Wörz (Franziska Baur)

### Sonntag, 25. Februar 2018 – 2. Fastensonntag – Caritas-Fastenopfer

10.15 Uhr Hl. Messe  
+ Rosa und Anton Rohmer, Jht. Josef Häfele  
(Lukas u. Jakob Lang, Philipp Noherr, Josua Göttle)  
13.30 Uhr Rosenkranz

### Dienstag, 27. Februar 2018

7.50 Uhr Hl. Messe  
(Jakob Schmutz, Niklas Unsöld)

### Sonntag, 4. März 2018 – 3. Fastensonntag

10.15 Uhr Wortgottesfeier  
(Svenja Walter, Lea Göttle, David Schmutz, Sam Schmid)  
13.30 Uhr Rosenkranz

## St. Georg Rot



### Freitag, 23. Februar 2018

19 Uhr Hl. Messe  
+ für die armen Seelen  
(Marwin Frick, Emma Frick)

### Samstag, 24. Februar 2018 – 2. Fastensonntag – Caritas-Fastenopfer

18.00 Uhr Hl. Messe  
+ Jht. Konrad und Hermann Russ, Richard Russ und Franz Natter,  
(Maria Maier, Melissa Bakirdas, Timo Hunger, Jonas Geiger)

### Sonntag, 25. Februar 2018 – 2. Fastensonntag

17.00 Uhr Rosenkranz

### Freitag, 2. März 2018

19.00 Uhr Hl. Messe  
+ Annelie Stahl, Jht. Johannes Ruchti, Alfred und Sofie Kräutle  
(Lukas und Moritz Rehmann)

### Sonntag, 4. März 2018 – 3. Fastensonntag

10.15 Uhr Hl. Messe  
+ Jht. Paul und Anna Wieland  
(Maximilian Eggert, Jonas Geiger, Christof und Richard Hunger)  
- anschließend herzliche Einladung ins Gemeindehaus zum Fasten-Suppen-Essen!

### Fastenessen im Gemeindehaus Rot

Am Sonntag, den 4. März 2018 lädt der Kirchengemeinderat Rot wieder zum Fastensuppen-Essen ein. Nach der Hl. Messe um 10.15 Uhr gibt es eine leckere Kartoffelsuppe und danach Kaffee und Zopfbrötchen. Frau Petra Goldammer wird wieder Gepa-Artikel zum Kauf anbieten. Der Erlös des Fastenessens geht an die Renovation unserer Pfarrkirche! Wir freuen uns auf Ihr Kommen!! KGR-Rot

### Einladung zum Palmenbasteln

Zu den Bastel-Treffen unter Anleitung von Frau Heidi Wiest/KGR möchten wir alle die Lust am gemeinsamen Basteln haben herzlich einladen. Wir freuen uns über jeden Helfer. Vor allem auch die Eltern der Kommunionkinder, wenn sie für ihr Kind eine selbstgemachte Palme basteln wollen. Es ist auch heute noch sehr wichtig Symbole und Brauchtum an die Kinder weiter zu geben. Sie können die Palmen ab sofort bei Frau Heidi Wiest, Tel. 07392 80779 bestellen.  
Preise: Große Palme 13 € / Kleine Palme 8 € / Handpalme 2 €. Ihre bestellten Palmen können sie dann vor dem Palmsonntags-Gottes-

Freitag, den 23. Februar 2018 | Nr. 08

dienst (Sa. 24.3.2018 ab 17.30 Uhr) im Pfarrhaus Rot abholen und bezahlen.

Bastel-Termine: 27.2./6.3./13.13./20.3.2018 - immer dienstags um 18 Uhr im Pfarrhaus in Rot.

## St. Wendelinus Bühl



### Donnerstag, 22. Februar 2018

18.00 Uhr Hl. Messe

### Freitag, 23. Februar 2018

8.00 Uhr Gottesdienst mit der Bundeswehr

### Sonntag, 25. Februar 2018 – 2. Fastensonntag – Caritas-Fastenopfer

10.15 Uhr Hl. Messe

### Samstag, 3. März 2018 – 3. Fastensonntag

15.00 Uhr Tauffeier – Täufling: Tobias Wehmeister  
18.00 Uhr Hl. Messe  
+ Jürgen Wolf

## Gemeinsamer Anzeiger

### Vorträge/ Informationsveranstaltungen / Kurse in d. Diözese Rottenburg

Sie können auf unserer Homepage (kirche-rottal.de), unter „Veranstaltungen“ mehr Termine über aktuelle Veranstaltungen erfahren.... schauen Sie einfach mal rein!

### Der Gottesdienst zum Weltgebetstag

findet 2018 für die Gemeinden der Seelsorgeeinheit Unteres Rottal, Iller-Weiher und der Kirchengemeinde Oberholzheim mit Holzstöcke am Fr. 2. März 2018 um 18 Uhr in der Kirche in Schnürpfingen statt. Wir freuen uns über Frauen und Männer, Jüngere und Ältere.

### Fasten nach Dr. Buchinger

Für Körper, Geist und Seele  
Heilfasten ist ein individuell modifiziertes Fasten, bei dem primär durch Kohlenhydrate (Obstsäfte, Gemüsebrühe) ca. 250 kcal pro Tag zugeführt werden.  
Das Buchingerfasten betont die Harmonie zwischen Bewegung und Entspannung  
Termin: 15. – 22. März 2018 - Ort: Gemeindesaal Bihlafingen – 18.00 Uhr Leitung und Anmeldung:

Theresia Biesinger (Tel.: 07392 4413, eMail: th.biesinger@gmx.de)  
Bewegungs- und Entspannungsübungen: Barbara Klingler-Vols-winkler -Unkostenbeitrag: 15,00

### Frauengebetskreis

Am Montag, 26. Februar 2018 um 19.15 Uhr Frauengebetskreis im Pfarrhaus in Bühl. Thema: Gelitten unter Pontius Pilatus. Herzliche Einladung.





**Weitere Gottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit**

Datum	Achstetten	Stetten	Bronnen	Bihlafingen
Sa. 24.2.18		18 Uhr HI Messe		
So. 25.2.18	9.30 Uhr Wortgottesfeier		10.15 Uhr HI. Messe	9 Uhr HI. Messe
Mo. 26.2.18		9 Uhr HI. Messe		
Di. 27.2.18	9 Uhr HI. Messe	7.45 Uhr Schülermesse		
Mi. 28.2.18			9 Uhr HI. Messe	
Fr. 2.3.18	18 Uhr HI. Messe anschl. Euch. Anbetung			Wallfahrtsfreitag 13.30 Uhr Beichte 14.00 Uhr Rosenkranz 14.30 Uhr Wallf.Messe
So. 4.3.18	10.15 Uhr Familiengottesdienst m.d. Erstkommunionkindern	10.15 Uhr HI. Messe	9 Uhr HI. Messe	9 Uhr HI. Messe

**Ende des redaktionellen Teils**

**IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?**

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

**11**

- Gestaltung von Fassaden und Innenräumen
- Maler, Tapezier- und Lackierarbeiten
- Restaurierungen
- Gerüstbau

**MALER DANNER**

Martin Danner | Malermeister  
Landstraße 42 | 88477 Schwendi-Orsenhausen  
Tel. 07353 982295 | Fax 07353 982871

**24h Pflege & Betreuung- PROMEDICA PLUS**  
Herzlich. Kompetent. Engagiert

Beratung und Information:  
Tel. 07544-98 727 30

PROMEDICA PLUS Bodensee-West  
Markus Ziegler  
Lichtenbergstr. 35 | 88677 Markdorf  
www.promedicaplus.de/bodensee-west



Rathausplatz 1/1 • 88483 Burgrieden  
Telefon (0 73 92) 9 38 30 17  
Montag bis Samstag 8:00 - 19:00 Uhr\*

**Angebote gültig bis zum 24. Februar 2018**

**Unsere Wochenknüller**

**Milka Schokolade** 100 g Tafel **€ 0,69**

**Gaggi Teigwaren** verschiedene Ausformungen  
250g Packung (100 g = € 0,34) **€ 0,85**

**Hengstenberg Mildessa**, 810 g Dose,  
Abtropfgewicht 770 g (100 g = € 0,12) **€ 0,89**

**Für besondere Momente**

**Ouzo 12**, 38% Vol.  
0,7 Liter Flasche (1 Liter = € 12,84) **€ 8,99**

**Meßmer Tee**, z.B. Pfefferminze, 56,25g Packung,  
25er Packung (100 g = € 2,29) **€ 1,29**

**Jacobs Krönung Kaffee**  
500 g Packung (1 kg = € 7,76) **€ 3,88**

**Die Milch macht's**

**Weihenstephan Butter**  
250 g Packung (100 g = € 0,60) **€ 1,49**

**Müller Joghurt mit der Ecke**  
150 g Becher (100 g = € 0,19) **€ 0,29**

**Leerdammer Scheiben**, z.B. Original mind. 45% Fett i. Tr.  
140 g Packung (100 g = € 0,92) **€ 1,29**

**Gartenfrisch auf den Tisch**

**Champignons braun** aus Polen oder den Niederlanden  
Klasse I 250 g Schale (100 g = € 0,35) **€ 0,88**

**EDEKA Heidelbeeren** aus Peru oder Chile  
Klasse I 300 g Schale (1 kg = € 7,40) **€ 2,22**

**EDEKA Mangos** aus Peru oder Brasilien  
genussreif, Klasse I, Stück **€ 1,11**

Wir sind ausschließlich für private Kunden und Familien da. Deshalb geben wir unsere Waren nur in haushaltsüblichen Mengen ab.  
Solange Vorrat reicht - Wir bitten um Ihr Verständnis. \*Samstags schließt Metzgerei Sax um 13:00 Uhr

**REDUZIERT**  
tägl. durchgehend 9.30-18.00 geöffnet

**WIR BAUEN FÜR SIE UM**

*einfach günstiger!*

# TrachtenLand

Beratung • Auswahl • Service

88471 LAUPHEIM, Neue Welt 21 (beim Globus Baumarkt)

Land-Spezialitäten

**Metzgerei Sax**  
Original oberösterreichisch

✓ Frische ✓ Qualität ✓ Herkunft ✓ Haus eigene Schlachtung

Schwendi 07353 2941  
Burgrieden 07392 914773  
Munderkingen 07393 3155  
www.metzgerei-sax.de

**Wochenend-Knüller-Preis: Do./Fr./Sa.:**  
**Gyros-Steak**  
vom mageren Schweine-Rücken  
für Grill und Pfanne mariniert **kg 9,99 €**

**Angebotswoche: Di., 20.02. - Sa., 24.02.2018**  
(Angebot nur solange Vorrat reicht - Irrtum vorbehalten)

<b>Kassler Rippe</b> saftig, leicht geräuchert	100 g	<b>0,89 €</b>
<b>Schweine-Geschnetzeltes</b> natur	100 g	<b>0,89 €</b>
<b>Kasselfleisch</b> vom Bug, schlachtfrisch gekocht	100 g	<b>0,99 €</b>
<b>Rollschinken</b> mager und saftig	100 g	<b>1,49 €</b>
<b>Münchner Bierwurst</b> nach Originalrezept	100 g	<b>1,39 €</b>
<b>Fleischwurst</b> im Ring	100 g	<b>0,89 €</b>
<b>Pfälzer Leberwurst</b> (200 g Portion)	100 g	<b>0,89 €</b>
<b>Luthrische</b> naturgeräuchert, nach Traditionsrezept	100 g	<b>1,39 €</b>
<b>Fleischsalat</b> mit Premium-Mayonnaise	100 g	<b>0,79 €</b>

# HÜHNERVERKAUF

am 24.02. ab Hof nach Vorbestellung

Wir bieten regelmäßige ab Hof Verkäufe und Lieferung zu Ihnen von Lohmann Legehühnern aus regionaler Aufzucht



**Raphael Lochbühler**  
VERKAUF & BERATUNG

88471 Laupheim  
Tel. 0152/53834058  
eMail: [rl@lochbuehler-legehuhn.de](mailto:rl@lochbuehler-legehuhn.de)

Für September 2018 suchen wir einen Auszubildenden zum

## Zimmerer (m/w)

**Wir bieten:**

- ein aufgeschlossenes Team
- gutes Arbeitsklima
- stetige Weiterqualifizierung
- abwechslungsreiche Arbeitsfelder
- gute Übernahmechancen



**Ihre Qualifikation:**

- mind. abgeschlossener Hauptschulabschluss
- handwerkliches Geschick und räumliches Vorstellungsvermögen
- sorgfältige und genaue Arbeitsweise
- Eigeninitiative, Flexibilität und Zuverlässigkeit

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an:



Zimmerei Finsterle - Furth 1 - 88263 Horgenzell  
Tel.: 0176 - 21 61 26 90  
[info@zimmerer-finsterle.de](mailto:info@zimmerer-finsterle.de) [www.zimmerer-finsterle.de](http://www.zimmerer-finsterle.de)

## VERHEIZEN SIE NICHT IHR GELD!

Ob Heizungssanierung oder ein neues Heizsystem, unsere Experten prüfen, was für Sie das Richtige ist! Nutzen Sie die Fördermöglichkeiten.

Jetzt Beratungstermin vereinbaren.

**Wolfmaier Haustechnik GmbH**  
Riedweg 22 • 88471 Laupheim Baustetten • Tel. 07392 9733 0  
[info@wolfmaier-haustechnik.de](mailto:info@wolfmaier-haustechnik.de) • [www.wolfmaier-haustechnik.de](http://www.wolfmaier-haustechnik.de)

## PRIMO SONDERSEITEN

STARKE THEMEN | IDEALES WERBE-UMFELD



**FRAGEN ZU DEN THEMEN SPEZIAL?**  
Telefon: 07771 9317-100 | Telefax: 07771 9317-105  
E-Mail: [sonderseiten@primo-stockach.de](mailto:sonderseiten@primo-stockach.de)